

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen
(Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 17.02.2022, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Bad Bevensen ist teilweise als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt Bad Bevensen (im Folgenden: Stadt) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
 - a) zu 50,8 % durch Tourismusbeiträge
 - b) zu 0,0 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
 - c) zu 49,2 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):
 - a) zu 34,1 % durch Gästebeiträge
 - b) zu 9,9 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
 - c) zu 0,0 % durch Tourismusbeiträge
 - d) zu 56,0 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.

- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Stadtgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Stadtgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatz 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Tourismus bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Absatz 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Absatz 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Gewinnsatz (Absatz 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der Entgelte (abzüglich Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr (im Sinne von § 5) vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist maßgebend:
 - a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorvorjahr: der Umsatz des dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorjahres);
 - b) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 3a **Sonder-Maßstab wegen der Corona-Krise**

- (1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Absatz 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Absatz 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Absatz 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 die Gewinnsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.

§ 4 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 13,24 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.

§ 5 **Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 **Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt, vertreten durch die Samtgemeinde Bad Bevensen-Ebstorf, die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Samtgemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt vertreten durch die Samtgemeinde
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Absatz 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt vertreten durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Die Stadt erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (§ 8 Absatz 1).
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach dem für die Vorjahresfestsetzung erklärten Umsatz. Die Vorausleistungen können an die Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, auf begründeten Antrag sind sie anzupassen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 4 Buchst. b) ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.
- (2a) Für das Erhebungsjahr 2022 bemisst sich die Vorausleistung nach der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld; diese ist anhand der Angaben der Beitragspflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen (entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung).

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

- (2a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 und 2021 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 18 Absatz 2 Satz 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht oder die erforderlichen Nachweise nicht erbringt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Absatz 3 NKAG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen außer Kraft.

(Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung: 01.01.2022)

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung 2022 (Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils- satz	Gewinn- satz
<u>A.</u>	<u>Beherbergung:</u>		
A01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb-/Vollpension, hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)	90%	8%
A02	Hotel garni; Gasthof, Pension (auch Privatzimmer), jeweils mit Frühstück	90%	10%
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	90%	17%
A04	Erholungs-, Kurheim	100%	2%
A05	Kliniken hinsichtlich ausgangsfähiger Reha- und AHB-Patienten sowie Akutbehandlung von Touristen	100%	1%
A06	sonstige Überlassung von Gästeunterkünften (z.B. Wohnmobil-Stellplatz, Campingplatz usw.)	100%	13%
<u>B.</u>	<u>Gaststätten:</u>		
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café) mit herkömml. Bedienung	60%	9%
B02	Café, Bistro, Eisdielen	80%	10%
B03	Schankwirtschaft	50%	11%
B04	Imbiss, Schnellrestaurant	20%	11%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	70%	7%
B06	sonstige gastronomische Leistungen m. unmittelb. Vorteil	70%	9%
<u>C.</u>	<u>Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil:</u>		
<u>CA.</u>	<u>Einzelhandel m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel</u>		
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei; jeweils einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc. und Stehcafé	20%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch; jeweils einschließl. branchenübl. Verkauf zubereiteter Speisen	10%	6%
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB07), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	20%	5%
CA04	Obst- und Gemüse	10%	6%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel	10%	4%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten (z.B. Honig); jeweils einschließl. Zubehör-Nebensortiment	30%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	10%	4%
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio. €	10%	2%
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken	10%	5%
<u>CB.</u>	<u>sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil</u>		
CB01	Apotheke	10%	5%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	40%	5%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	30%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB16/17)	30%	3%
CB05	Geschenkartikel, kunstgewerblich. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	40%	7%
CB06	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe	30%	5%
CB07	Kiosk m. Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, Klinik-Kurhaus-Shop (vgl. oben CA03)	30%	6%
CB08	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wohnaccessoires	40%	7%
CB09	Optiker (Augen-)	10%	11%
CB10	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	10%	5%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	30%	9%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder incl. branchenübl. Nebenangebote wie Zubehör, Reparatur u. Verleih; Campingartikel	30%	4%
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB07)	30%	3%
CB14	Tankstelle einschl. Autowaschanlage u. Shop	10%	5%
CB15	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-Kleingeräte	30%	5%
CB16	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	10%	4%
CB17	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €	10%	3%
CB18	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	30%	5%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung 2022 (Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils- satz	Gewinn- satz
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</u>		
D01	Ausflugsfahrten	90%	10%
D02	Fahrradverleih	95%	21%
D03	künstlerische Darbietungen, Theater-, Musikaufführungen	40%	6%
D04	Museum, Ausstellung	90%	2%
D05	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Kleinbahn-Cityrundfahrt usw.)	100%	10%
D06	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	100%	21%
D07	Schwimmbad	40%	1%
D08	Spielautomatenbetrieb	7%	6%
D09	Sportgeräte-, Wasserfahrzeugeverleih	40%	21%
D10	Sport-, Freizeitanlage (z.B. für Klettern, Minigolf usw.)	40%	4%
D11	Sportunterricht bzw. -anleitung/-begleitung	3%	16%
D12	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	40%	11%
E.	<u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:</u>		
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
EA01	Heilberufe a): Fachrichtungen Allgemeinmedizin u. hausärztl. innere Medizin	1,3%	27%
EA02	Heilberufe b): Ärzte mit Zusatzqualifikation Kur-/Badearzt; Heil-, Naturheilpraxis	10%	26%
EA03	Heilberufe c): Ärzte sonstiger Fachrichtungen, außer EA04 u. EA05	0,5%	25%
EA04	Heilberufe d): Zahnarztpraxis	0,5%	18%
EA05	Heilberufe e): Tierarztpraxis	0,5%	17%
EA06	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagen, jeweils auch als mobile Dienstleistung	10%	19%
EA07	Kuranwendungen wie z.B. Heilbäder, Trinkkurhalle, Salzgrotte, Lichtbehandlung usw.; auch Fitnesscenter im Kurzentrum	90%	5%
EA08	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	3%	13%
EA09	Kosmetikbehandlung, Wellnessmassagen, Fuß-, Nagelpflege	13%	19%
EA10	Solarium, Sauna, Fitnessstudio (außer EA07)	5%	6%
EA11	Tages-/Kurzzeitpflege	1,3%	31%
EA12	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	13%	14%
EB.	<u>sonstige</u>		
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle (auch: Agentur)	20%	3%
EB02	Kfz-Vermietung	10%	8%
EB03	Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen im Linienverkehr (außer D01 u. D05)	10%	2%
EB04	Reisebüro (außer EB01)	3%	8%
EB05	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	26%	16%
EB06	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	14%	9%
F.	<u>Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>		
FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	4%	3%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	5%	8%
FA03	Brennstoffhandel	5%	2%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	5%	6%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschl. Zubehör	7%	3%
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	3%	5%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	14%	4%
FA08	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CA. aufgeführten Waren; auch Getränke-Einzelhandel m. Umsatz über 500 T€	28%	2%
FA09	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CB. aufgeführten Waren	15%	2%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Abfallentsorgung, Containerdienst, Kurier-/Postdienst	5%	7%

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung 2022 (Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils- satz	Gewinn- satz
FA11	Handelsvermittlung von in Betriebsartengruppen CA. und CB. aufgeführten Waren	22%	17%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel, einschließl. branchenübl. Kombination mit Reparatur, Vermietung etc.	4%	3%
FA13	Kfz-Reparatur-, Lackiererei, Kfz-Vermietung	5%	8%
FA14	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschl. Accessoires; Haushaltswaren, Heimtextilien, Markisen usw.	4%	4%
FA15	Partyservice, Catering	8%	9%
FA16	Postagentur	2%	8%
FA17	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	9%	12%
FA18	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe (Betriebsartengruppen A.-E.)	(Vorteilsatz des anmietenden/ pachtenden Betriebes)	28%
FA19	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E. (z.B. Brandschutztechnik-Handel, Leergutlager)	16%	6%
FB.	<u>Bauwirtschaft</u>		
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	4%	23%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	13%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	4%	9%
FB04	Dachdeckerei	4%	7%
FB05	Elektro-, Telekommunikations-, Fotovoltaikanlageninstallation und -instandsetzung, ggf. auch mit Einzelhandel	4%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4%	15%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	4%	9%
FB08	Gerüstbau	4%	11%
FB09	Glaserie	4%	11%
FB10	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	4%	9%
FB11	Maler-, Anstreicherbetrieb	6%	14%
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	4%	11%
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	4%	8%
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	4%	9%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	4%	9%
FC.	<u>Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil</u>		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	6%	25%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	9%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	13%	11%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	13%	15%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	6%	4%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	13%	21%
FC07	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: a) Rechtsanwaltsbüro, Notariat	4%	25%
FC08	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: b) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	6%	20%
FC09	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmangel	30%	8%
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik, Mobilisothek	3%	14%
FC11	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-apartments u. sonst. Gästeunterkünften	100%	16%
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), Fotografie, Schaufenstergestaltung	5%	15%
FC14	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Schornstein-, Rohrreinigung, Schädlingsbekämpfung etc.)	16%	17%